



EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN

REGLEMENT ÜBER DIE WAHRUNG DER ÖFFENTLICHEN RUHE UND ORDNUNG (Polizeireglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lausen beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgendes Reglement über die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (Polizeireglement):

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Aufgaben der Gemeinde im Bereich Ruhe und Ordnung. Es beschreibt kommunale Übertretungstatbestände, legt die Strafe fest und definiert die Zuständigkeiten und das Verfahren.
- 2 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen, welche sich im Gemeindegebiet Lausen aufhalten.

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Die Zuständigkeit zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidium bzw. dem einzelnen Mitglied des Gemeinderates in seinem Geschäftskreis.
- 2 Der Gemeinderat kann Personal der Einwohnergemeinde mit dem Vollzug einzelner, von ihm definierten Aufgaben beauftragen.
- 3 Der Gemeinderat kann für die Erfüllung der in § 44 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben nach Massgabe des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft eine Gemeindepolizei einsetzen und/oder einen privaten Sicherheitsdienst mit dem Vollzug beauftragen.

§ 3 Grundsatz

- 1 Der Gemeinderat ist das oberste Organ für die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Er sorgt im Rahmen des Gesetzes sowie seiner Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür, dass
 - die öffentliche Ruhe und Ordnung in der Gemeinde nicht gestört wird,
 - Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
 - der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt, und
 - die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 2 Zur Wahrung der obgenannten Ziele ist der Gemeinderat ermächtigt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen,

insbesondere ein befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol bzw. ein Betret- oder Verweilverbot. Dabei ist den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.

§ 4 Aufgaben einer Gemeindepolizei

- 1 Die Aufgaben einer Gemeindepolizei richten sich in der Regel nach den Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.
- 2 Sie ist zuständig für die Aufgaben gemäss § 7 f des Polizeigesetzes.
- 3 Der Gemeindepolizei obliegen ferner diejenigen Aufgaben, die ihr durch die kommunale Gesetzgebung zugewiesen sind.

§ 5 Kostenersatz und Aufwandgebühr

- 1 Die Einsätze im Bereich Ruhe und Ordnung sind grundsätzlich unentgeltlich.
- 2 Kostenersatz für Einsätze im Bereich Ruhe und Ordnung kann erhoben werden, wenn dieses Reglement oder andere gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen es ausdrücklich festlegen.
- 3 Vom Verursacher oder der Verursacherin kann ein Kostenersatz sowie eine Gebühr verlangt werden für Polizeieinsätze wie:
 - a. Zuführen entlaufener Tiere
 - b. Ruhestörung
 - c. Nachbarstreitigkeit
 - d. Unrechtmässige Abfallentsorgung
 - e. Wegschaffung von Fahrzeugen
 - f. bei Anlässen, die einen aufwändigen Polizeieinsatz erforderlich machen,
 - g. bei ausserordentlichen Aufwendungen, wenn der Einsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt.
- 4 Kostenersatz und Aufwandgebühr werden erhoben, soweit nicht in einem Strafverfahren über diese entschieden wird.

Die Aufwandgebühren (Personal, Material und Fahrzeuge) richten sich nach den Ansätzen der Polizei Basel-Landschaft.

II BESONDERE VORSCHRIFTEN

A) ÖFFENTLICHE RUHE UND ORDNUNG

§ 6 Grundsatz

- 1 Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.
- 2 Das Stören der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist untersagt. Die Behörden sind legitimiert, störende Personen vom öffentlichen Raum wegzuweisen.
- 3 Öffentliche Einrichtungen und Gegenstände dürfen nicht verunreinigt oder unbefugterweise bzw. entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt oder entfernt werden.

§ 7 Verbotenes und strafbares Verhalten

Verboten und strafbar sind namentlich die öffentliche Gefährdung und das Erregen öffentlichen Ärgernisses, das Verschmutzen öffentlichen Grundes, das Stören von öffentlichen Veranstaltungen, die Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen, für die eine Bewilligungspflicht gemäss § 9 Abs. 1 lit. c dieses Reglements besteht, die Konsumation von Suchtmitteln in Zonen mit entsprechendem Verbot, das Missachten von Verweil- und Betretverboten sowie das unanständige Benehmen in der Öffentlichkeit.

§ 8 Verunreinigungen

- 1 Jede Person ist verpflichtet, zu den Gebäuden, Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen, zum Wald, zu den Gewässern und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen und sauber zu halten.
- 2 Wer den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend zu reinigen.
- 3 Unvermeidliche Verschmutzungen von Strassen, Wegen und Plätzen durch Bauaushub, Feldarbeiten etc. sind nach Notwendigkeit, mindestens täglich, vor Arbeitsschluss zu beseitigen.
- 4 Kommt ein Verursacher oder eine Verursacherin dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, so wird die Reinigung auf deren Kosten vorgenommen.

5 Nicht genutzte Grundstücke sind in Ordnung zu halten.

§ 9 Bewilligungspflicht für öffentlichen Grund und öffentliche Anlagen

1 Jede über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung:

- a. das Benützen des öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke und Sammlungen, für Bauinstallationen, Abladen und Lagern von Baumaterial und dergleichen,
- b. Demonstrationen und Kundgebungen aller Art innerhalb des Gemeindebannes Lausen,
- c. das Versammeln von mehr als 30 Personen für den primären Zweck des gemeinsamen Alkoholkonsums (sogenannte Botellóns).

2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung festzulegen.

3 Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann der Gemeinderat die Veranstaltung untersagen oder abbrechen.

§ 10 Zahlenmässige Beschränkung

Zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen kann der Gemeinderat die öffentlichen Veranstaltungen zahlenmässig beschränken.

§ 11 Ruhetage

Die öffentlichen Ruhetage sowie die Wahrung der Sonntagsruhe richten sich nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010.

§ 12 Mittags- und Nachtruhe

1 Die Mittagsruhe dauert von 12.00 - 13.00 Uhr.

2 Die Nachtruhe gilt wie folgt:
sonntags bis donnerstags von 22.00 - 06.00 Uhr
freitags und samstags von 23.00 - 06.00 Uhr

- 3 Während dieser Zeit sind sämtliche Tätigkeiten untersagt, welche Drittpersonen in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören.
- 4 Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 13 Lärmschutz

Jede Person ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden. Die in der Lärmschutzverordnung enthaltenen Bestimmungen über den Lärmschutz, insbesondere die Immissionsgrenzwerte, sind einzuhalten. Die Behörden sind, soweit keine Ausnahmegewilligung vorliegt, ermächtigt, übermässig lärmverursachende Apparate, Maschinen und dergleichen ausser Betrieb setzen zu lassen.

§ 14 Lärmverursachende Arbeiten und sonstige Tätigkeiten

- 1 Lärmverursachende gewerbliche Tätigkeiten, welche nicht den Bestimmungen des Bundes- sowie des kantonalen Rechts unterliegen, dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 19.00 Uhr ausgeführt werden.
- 2 Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 20.00 Uhr, am Samstag bis 18.00 Uhr, ausgeführt werden.
- 3 An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige oder andere belästigende Tätigkeit untersagt.
- 4 Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.
- 5 Die Benützung der gemeindeeigenen Wertstoffsammelstellen ist nur werktags während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.
- 6 Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebiets gelten die gleichen zeitlichen Lärmbeschränkungen wie unter Absatz 2 und 3 hiervor. Wetterbedingt begründbare, kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet.
- 7 Das Läuten (Zeitschläge, kirchliche Anlässe, Bettzeitläuten, spezielle Anlässe etc.) der Kirchenglocken ist ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.
- 8 Tonverstärker dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.

§ 15 Lichtimmissionen, Skybeamer und Laserscheinwerfer

- 1 Skybeamer, Laserscheinwerfer oder ähnliche himmelwärts gerichtete Lichtquellen dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.
- 2 Das Blenden von Personen und Tieren mittels Laserpointern etc. ist verboten. Im Übrigen gelten die Verordnung über Unfallverhütung und die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung).
- 3 Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Ausenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind massvolle Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.

§ 16 Sirenen und Signalgeräte

Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Ruf- und Funkanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

§ 17 Spiele im Freien

- 1 Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe.
- 2 Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweilige Benützungs- und Gebührenordnung zu beachten.
- 3 Für sportliche Wettkämpfe kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmewilligungen erteilen.

§ 18 Modellfahrzeuge, -flugzeuge und dergleichen

Modellflugzeuge, Drohnen, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur dort in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

§ 19 Tierhaltung und Viehtrieb

- 1 Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Viehtriebe müssen geordnet und beaufsichtigt vollzogen werden. Die Allmend ist sauber zu halten.
- 2 Glocken von landwirtschaftlichen Nutztieren auf der Weide sind - sowohl innerhalb wie ausserhalb des Siedlungsgebietes - ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.

§ 20 Plakatierung

Das Plakatierungs- und Reklamereglement der Gemeinde Lausen regelt das Anschlagen von Plakaten und Reklamen auf öffentlichem Grund.

§ 21 Campieren

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen usw. zum Zweck des Campierens ist auf der Allmend, in Wald und Flur untersagt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats.

§ 22 Feuerwerk und Schiessen

- 1 Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr. Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein.

Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung des Gemeinderats erforderlich.

- 2 Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.
- 3 Über das Schiessen am Banntag und über die Kontrolle der Schusswaffen kann der Gemeinderat Weisungen erlassen.

B) ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND VERKEHR

§ 23 Grundsatz

- 1 Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, dass sich alle Verkehrsteilnehmenden auf den Gemeindestrassen sicher fortbewegen können.
- 2 Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen wie Umzügen, Strassenfesten, Kundgebungen oder Demonstrationen kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenutzerinnen und Strassenbenutzer sind vorgängig in geeigneter Weise zu informieren.

§ 24 Abschleppen von Fahrzeugen, Schneeräumung

- 1 Fahrzeuge, welche vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern oder gefährden, den öffentlichen Grund über Gebühr (mehr als drei Monate) beanspruchen oder entgegen spezieller Anordnungen parkiert sind, können nach den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft weggeschafft werden, sofern die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter nicht auffindbar ist oder sofern den Anweisungen des Gemeinderats nicht Folge geleistet wird.
- 2 Die Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden weggeschafft, wenn die Halterin bzw. der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen.
- 3 Die anfallenden Wegschaffungskosten samt Aufwandgebühren und Lagerungskosten werden der Fahrzeughalterin bzw. dem Fahrzeughalter auferlegt.

§ 25 Äste und Hecken

- 1 Betreffend Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, gelten die Bestimmungen des Strassenreglements.
Ferner darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln, Hausnummern sowie die Nutzung von Hydranten nicht beeinträchtigt werden.

- 2 Der Gemeinderat kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten das Zurückschneiden der Äste vornehmen lassen.

§ 26 Reiten

- 1 Reiten ist auf befestigten Wegen gestattet. Reitverbote sind einzuhalten.
- 2 Reitende haben auf die Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht zu nehmen.

§ 27 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen

- 1 Zuständig für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.
- 2 In besonderen Fällen können kurzzeitige und vorübergehende Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen durch die Gemeindeverwaltung angeordnet bzw. bewilligt werden.
In jedem Fall ist die Polizei Basel-Landschaft zu orientieren.
- 3 Bei Massnahmen gemäss § 4 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft ist die Polizei Basel-Landschaft vorgängig anzuhören.

C) SCHUTZ VON FLUR UND WALD

§ 28 Grundsatz

- 1 Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Alle Personen sind verpflichtet, diese sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.
- 2 Bäume, Anlagen und Kulturen dürfen nicht beschädigt werden. Das Entwenden von Baum- und Bodenfrüchten, von Pflanzen und von Holz ist verboten. Dürres Holz, Pilze und Beeren dürfen im Gemeindewald gesammelt werden.
- 3 Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur von Bund oder Kanton erlassenen Bestimmungen.
- 4 Die im Rahmen der Fluraufsicht vom Gemeinderat oder von kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen.

- 5 Das Befahren von Wiesen, Wald und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümerinnen und Landeigentümer sowie Pächterinnen und Pächter und deren Auftragnehmer und Auftragnehmerinnen.

§ 29 Feld und Wald

- 1 Im Feld ausserhalb eingezäunter Plätze und im Wald generell ist das Weiden von Vieh jeglicher Art verboten.
- 2 Die Durchführung von Aktivitäten, die den Einsatz von Waffen und/oder waffenähnlichen Geräten beinhalten, mit welchen Munition im Sinne von Art. 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition, Farbbeutel oder andere Gegenstände abgefeuert werden können, ist auf öffentlichem Grund untersagt. Ausgenommen sind speziell dafür ausgeschiedene Einrichtungen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

§ 30 Schädlinge im Kulturland

- 1 Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Absprache mit den kantonalen Fachstellen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher oder tierischer Schädlinge im Kulturland verpflichten.
- 2 Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Massnahmen durch das Gemeindepersonal oder beauftragte Dritte ersatzweise vorgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.
- 3 Eigentümerschaft, Pächterin oder Pächter sowie Bewirtschafterin oder Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, beim Auftreten ansteckender und schädlicher Krankheiten von Pflanzen, von Schädlingen usw. den durch den Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

D) REGELUNG DER FASNACHT

§ 31 Fasnachtstage

Als Fasnachtstage gelten abschliessend Sonntag bis Mittwoch und der Samstag der Basler Fasnachtswoche.

§ 32 Besondere Bestimmungen

- 1 Auch während den Fasnachtstagen ist das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk verboten.
- 2 Vier Wochen vor der Fasnacht sind Marschübungen mit Trommeln, Piccolos und anderen Fasnachtsinstrumenten ausserhalb des Wohngebietes von Montag bis Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr, am Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.
- 3 An den drei Wochenenden nach der Fasnacht ist das Trommeln, Piccolos spielen und Musizieren in Form organisierter Cliques- bzw. Guggenbummel sonntags von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr gestattet.

III. VOLLZUG UND VERFAHREN

§ 33 Bewilligungen

- 1 Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig.
- 2 Das Bewilligungsgesuch ist vom Gesuchsteller mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 3 Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr nach effektivem Aufwand bis maximal CHF 100.-- pro Stunde und Verwaltungsmitarbeiter resp. Gemeinderatsmitglied erhoben werden. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Einzelheiten in einer Gebührenordnung zu regeln.
- 4 Gegen Entscheide der Bewilligungsstelle kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.
- 5 Wer ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Anlass oder eine bewilligungspflichtige Aktion durchführt, hat die Gebühr nachträglich zu entrichten.

§ 34 Vollzug

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Gebühren in einer Verordnung.

§ 35 Anzeige

Alle Personen sind berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements beim Gemeinderat anzuzeigen.

§ 36 Strafbestimmungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit Verwarnung oder mit Strafen nach § 46 a des Gemeindegesetzes geahndet.
- 2 Strafbar ist ebenfalls die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.
- 3 Sind Bussen auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, beantragt der Gemeinderat dem Strafgerichtspräsidium gemäss § 83 des Gemeindegesetzes deren Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe.
- 4 In einem Anhang zu diesem Reglement werden diejenigen Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81 c des Gemeindegesetzes geahndet werden können, mit der entsprechenden Bussenhöhe aufgelistet.

§ 37 Rechtsmittel

Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dieser entscheidet, ob am Strafbefehl festgehalten wird und die Einsprache mit den Akten an das Strafgerichts- oder Jugendgerichtspräsidium zum Entscheid überwiesen wird.

§ 38 Busseneinnahmen

Die Busseneinnahmen fallen der Einwohnergemeinde zu.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Polizeireglement vom 10. September 1975 wird aufgehoben.

§ 40 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 05. Dezember 2018.

NAMENS DES GEMEINDERATES LAUSEN

Der Präsident:

Peter Aerni

Der Verwalter:

Thomas von Arx

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 18. Februar 2019.

SICHERHEITSDIREKTION DES

KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Isaac Reber, Regierungsrat